



Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft,  
Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW)

**- FISCHEREIFORSCHUNGSSTELLE -**

**Bericht zur Vergrämung von Kormoranen im Winter 2010/11  
und zu ihrer aktuellen Bestandsentwicklung**

Dezember 2011

Dr. Julia Gaye-Siessegger, Peter Dehus, Dr. Jan Baer,  
Hans-Peter Billmann, Siegfried Blank und Dr. Rainer Berg

Fischereiforschungsstelle  
beim LAZBW  
Argenweg 50/1  
88085 Langenargen

## **Zusammenfassung**

### **1. Vergrämung von Kormoranen**

Die Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 ermöglicht zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden für die Zeit vom 16. August bis 15. März außerhalb von Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und einigen weiteren Gebieten Kormorane durch Abschuss zu töten. Die Anzahl erlegter Kormorane ist über die jagdliche Streckenliste mit Angabe des Gewässers oder der Gewässerstrecke und des Erlegungsdatums zu erfassen. Die Daten aus der jagdlichen Streckenliste sind der Fischereiforschungsstelle (FFS) für die Berichterstellung zur Verfügung zu stellen.

Die höheren Naturschutzbehörden haben in Vogel- und in Naturschutzgebieten an insgesamt zehn Gewässern zum Schutz von Fischbeständen Abschüsse für den Zeitraum vom 16. August 2010 bis 15. März 2011 bzw. 15. April 2011 und in einer Teichanlage ganzjährig mit weitergehenden räumlichen und zeitlichen Einschränkungen erlaubt.

In der Zeit vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 (in Anlehnung an das Jagdjahr) wurden insgesamt 1859 Kormorane erlegt, davon 1355 an Fließgewässern, 402 an stehenden Gewässern und 102 an teichwirtschaftlichen Anlagen. Während der vorangegangenen Vergrämungsperioden lag die Anzahl erlegter Kormorane im Winter 2009/2010 bei 1631, 2008/09 bei 1437 und 2007/08 bei 974. Damit setzte sich im vergangenen Winter die Zunahme an geschossenen Kormoranen fort.

### **2. Bestandsentwicklung des Kormorans**

In Baden-Württemberg nimmt die Zahl der brütenden Kormorane weiter zu, im Frühjahr 2011 wurden 867 Brutpaare gezählt (LUBW 2011). Auch der Bestand an übersommernenden Kormoranen ist angestiegen; er wurde für 2011 auf ca. 4800 Vögel geschätzt. Genaue Angaben über die Zahl der im Winter einfliegenden Vögel liegen nicht vor; sie wird auf rund 10.000 Individuen geschätzt.

### **3. Entwicklung der Fischbestände**

An ausgewählten Probestellen werden von der FFS weiterhin, wie in den vergangenen Jahren, die Auswirkungen des Kormoraneinfalls auf Fischbestände untersucht. Die Ergebnisse für den Zeitraum Herbst 2004 bis Frühjahr 2008 wurden in Dehus et al. (2008) ausführlich dargestellt. Einer Anregung der Arbeitsgruppe folgend, welche die Kormoranverordnung begleitet, werden die Untersuchungsergebnisse an den Monitoringstellen jeweils aus mehreren Jahren zusammengefasst und voraussichtlich wieder im Kormoranbericht 2012 dargestellt.

# **1 Vergrämung von Kormoranen**

## **1.1 Verordnung, Gemeinsame Hinweise zur Verordnung und Berichterstellung**

Die Landesregierung erließ am 20. Juli 2010 die sechste Verordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung - KorVO, Anh. 3a). Am 20. Oktober 2010 erließen das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und das Innenministerium „Gemeinsame Hinweise“ zur Kormoranverordnung sowie zum Begriff „Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt“ (Anh. 3b).

Aufgrund der Verordnung dürfen außerhalb von Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und einigen weiteren Gebieten in der Zeit vom 16. August bis zum 15. März Kormorane geschossen werden. Die Abschüsse dienen der Vergrämung, um fischereiwirtschaftliche Schäden zu vermeiden und Fischbestände zu schützen.

Der Jagdbezirk, das Erlegungsdatum, das Gewässer oder die Gewässerstrecke und die Anzahl der erlegten Kormorane werden im Rahmen der jagdlichen Streckenliste erfasst; diese Daten sind ebenfalls von den zuständigen Behörden der FFS zur Verfügung zu stellen.

Die jährlichen Berichte zur Vergrämung von Kormoranen gemäß KorVO sind seit einigen Jahren weitgehend standardisiert. Mit der neuen KorVO ergaben sich allerdings Veränderungen, die zu einer Überarbeitung der bisherigen Vorlage geführt haben. Es werden nur Entscheidungen zum Abschuss in Schutzgebieten sowie die Anzahlen geschossener Kormorane genannt und besondere Ereignisse mitgeteilt.

## **1.2 Ausnahmen und Befreiungen**

Höhere Naturschutzbehörden haben zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt bzw. zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Ausnahmen von dem Verbot des Abschusses in Schutzgebieten zuzulassen und teilweise mit mehreren Auflagen eine Genehmigung zum Abschuss von Kormoranen erteilt (Anh. 1, Tab. 1). Ferner wurde in einer Teichanlage ein ganzjähriger Abschuss zugelassen und die Erlaubnis mit entsprechenden Auflagen versehen.

## **1.3 Anzahl erlegter Kormorane**

Im Zeitraum 1. April 2010 bis 31. März 2011 (in Anlehnung an das Jagdjahr) wurden insgesamt 1859 Kormorane erlegt. 1355 Kormorane wurden an Fließgewässern, 402 an stehenden Gewässern und 102 an teichwirtschaftlichen Anlagen geschossen. Während der Vergrämungsperiode 2009/10 lag die Anzahl erlegter Kormorane bei 1631, 2008/2009 bei 1437 und 2007/08 bei 974.

Damit setzte sich im vergangenen Winter die Zunahme an geschossenen Kormoranen fort. Obwohl erstmals keine Gewässer zum Abschuss von Kormoranen mehr ausgewiesen werden mussten, fiel die Steigerung wie in den Jahren zuvor aus.

Die Anzahl erlegter Kormorane ist im Anhang 2 in der Tabelle 1 für jeden Stadt- oder Landkreis aufgelistet. Gemäß KorVO sind von den Jagd ausübungsberechtigten neben dem Jagdbezirk, dem Gewässer oder der Gewässerstrecke und der Anzahl erlegter Kormorane auch das Erlegungsdatum auf dem Einlageblatt zur jagdlichen Streckenliste einzutragen. In der Regel wurden die Daten vollständig übermittelt, teilweise fehlte aber das Erlegungsdatum oder der genaue Ort.

Bereits in der Vergangenheit waren Jagdausübungsberechtigte teilweise mit massiven Protesten und Vorwürfen konfrontiert. Behörden hatten deshalb keine Daten über Ort und Zeitraum von Abschüssen mitgeteilt, damit für Dritte eine Zuordnung von Vergrämungsabschüssen zu Jagdbezirken nicht mehr möglich ist. In der Zwischenzeit ist bekannt geworden, dass derartige Proteste zugenommen haben. Daher sind die genauen Abschussdaten mit den entsprechenden Angaben nicht mehr aufgelistet. Auf Anfrage können sie den Landesbehörden zur Verfügung gestellt werden.

## **2 Bestandsentwicklung des Kormorans**

### **2.1 Europa und Deutschland**

Laut Kindermann (2008) liegt die Gesamtpopulation des Großen Kormorans (*Phalacrocorax carbo*) in Europa bei mindestens 1,7 bis 1,8 Mio. Vögel. Der Brutbestand in Europa (ohne Russland, Weißrussland, Moldawien und Ukraine) lag 2006 nach Angaben von Wetlands International (2008) bei 284.454 Brutpaaren. In Deutschland brüteten in den 1970er Jahren nur wenige Kormorane (rund 1000 Brutpaare), bis zum Jahr 2009 gab es einen Anstieg auf rund 24.000 Brutpaare (Bundestags-Drucksache 17/980) und 2011 lag die Anzahl mit 19.300 Brutpaaren wieder etwas niedriger (Kieckbusch 2011).

Eine sehr übersichtliche Darstellung der Bestandsentwicklung des Kormorans in Europa und in den einzelnen Ländern findet sich in Kohl (2010).

### **2.2 Baden-Württemberg**

Für Baden-Württemberg ist aus früherer Zeit kein Brutvorkommen bekannt (Hölzinger 1987). Die Gründung der ersten Brutkolonie erfolgte 1994 in Karlsruhe-Maxau am Rhein. Die Zahl der Brutpaare stieg kontinuierlich an: Waren es 1998 noch 118 Brutpaare, so lag die Zahl 2000 bei 215, 2004 bei 356 (Mahler 2007) und 2009, je nach Quelle, bei 550 (Boschert & Mäck 2010) bzw. mindestens 600 Brutpaaren (Landtags-Drucksache 14/6089).

Nach § 6 der KorVO hat die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) den Auftrag, die Entwicklung des Kormoranbestands in Baden-Württemberg zu beobachten. Mit der Brutbestandserfassung 2011 wurde die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) beauftragt. Die Zählungen fanden Anfang April und Ende April bzw. Anfang Mai statt und ergaben für 2011 einen Anstieg auf 867 Brutpaare, welche sich auf 14 Kolonien verteilten (LUBW 2011). Hinzu kamen weitere Brutkolonien in angrenzenden Ländern: drei Standorte im Elsass mit insgesamt 193 bzw. 141 Brutpaaren sowie jeweils ein Standort in der Pfalz mit 99 und in Hessen mit 108 Brutpaaren (LUBW 2011).

Die Zunahme an brütenden Kormoranen hat zur Folge, dass immer mehr Vögel in Baden-Württemberg übersommern. Für 2011 kann diese Zahl nur geschätzt werden, da kein Sommervogelmonitoring durchgeführt wurde. Nach Suter (1993) lässt sich die Zahl an übersommernden Vögeln durch die Anzahl Brutvögel multipliziert mit dem Faktor 2,8 näherungsweise errechnen. Somit lag die Zahl der übersommernden Kormorane bei ca. 4800 Individuen.

In Baden-Württemberg hat der Bestand an überwinternden Vögeln seit Mitte der 1980er Jahre zugenommen und wird derzeit auf rund 10.000 Individuen geschätzt (Landtags-Drucksache 14/6089). Während sich die Brutstandorte entlang der großen Flusssysteme Rhein, Donau und Neckar sowie dem Bodensee befinden (LUBW 2011), sind im Winter die Schlaf- und Tagesruheplätze über ganz Baden-Württemberg verteilt. Dabei fallen in

den letzten Jahren ein früherer, verstärkter Zuzug im Herbst und ein längeres Verweilen der Vögel im Frühjahr auf (Baer & Berg 2008).

Die Dynamik und vor allem die relativ genaue Zahl überwinternder Kormorane sind leider nach wie vor nicht bekannt. Auch im Winter 2011/2012 wird kein Monitoring der Bestände an Schlafplätzen durchgeführt.

### 3 Entwicklung der Fischbestände

Untersuchungen zu den Auswirkungen des Kormoraneinfalls auf Fischbestände werden von der FFS an wichtigen, ausgewählten Probestellen (Tab. 1) weitergeführt. Hierfür werden Fischbestandsuntersuchungen an Gewässerabschnitten mit und ohne Prädation durch Kormorane durchgeführt. An einem kleinen Fließgewässer wurde untersucht, ob der Eintrag von Totholz Fische nachhaltig vor der Prädation durch Kormorane schützen kann.

**Table 1:** Befischungstrecken und Untersuchungen im Zuge der Begleituntersuchungen zur Verordnung.

Gewässer	Untersuchung, Probestellen	Befischung	Zeitraum
Lauchert	Totholzprojekt	Herbst und Frühjahr	2007-2009
Restrhein	Istein, Bad Bellingen, Grißheim	Herbst und Frühjahr	Fortlaufend
Radolfzeller Aach	Beuren, Hausen, Singen	Herbst und Frühjahr	Fortlaufend
Blau	Ulm, Arnegg	Alle zwei Jahre Herbst und Frühjahr	Winter 2009/10; Winter 2011/12
Donau	Riedlingen, Sigmaringen, Beuron-St. Maurus	Alle zwei Jahre Herbst und Frühjahr	Winter 2009/10; Winter 2011/12

Die Ergebnisse werden entsprechend einer Anregung der begleitenden Arbeitsgruppe aus mehreren Jahren zusammengefasst und diskutiert. In Dehus et al. (2008) wurden die Ergebnisse für den Zeitraum Herbst 2004 bis Frühjahr 2008 ausführlich dargestellt, über die Untersuchungsergebnisse von Herbst 2008 an wird voraussichtlich 2012 berichtet.

Die Auswertung der letzten Periode (2004-2008) zeigte, dass in stark beflogenen Gewässerstrecken teilweise ein hoher Anteil an verletzten Fischen gefunden wurde. Fischarten, die normalerweise eine Gewässerregion prägen, konnten in beflogenen Gewässerabschnitten im Vergleich zu unbeflogenen Abschnitten deutlich weniger oder fast überhaupt nicht nachgewiesen werden. Des weiteren führte intensiver Kormoranfraß zu einer Schädigung im Alters- und Längenklassenaufbau, also zum Fehlen solcher Fische, die vor der Reproduktion stehen. Aus diesen Ergebnissen kann geschlussfolgert werden, dass es bei länger anhaltendem Fraß durch Kormorane zu dauerhaften Schädigungen und zum Verlust der fischereilichen Ertragsfähigkeit kommen kann. Wie u.a. die Untersuchung an der Lauchert gezeigt hat, hat die Strukturbeschaffenheit des Gewässers keinen direkten Einfluss auf den Grad der Schädigung (Baer & Konrad 2010). Auch in gut strukturierten Gewässern können starke Schäden auftreten.

Einige Probestellen, an denen die Fischbestände im Rahmen der Verordnung untersucht wurden, sind ferner in das fischbezogene Mess- und Überwachungsnetz für die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eingebunden.

## 4 Literatur

- Baer J. & Berg R. (2008). Die Kormoranpopulation in Europa und Baden-Württemberg - Entwicklung und Trends. Tagungsband „Kormoran und Fischartenschutz“, Stuttgart, Landesfischereiverband Baden-Württemberg, 57-65.
- Baer J. & Konrad M. (2010). Eintrag von Totholz in Fließgewässern – eine Methode zum Schutz von Fischbeständen vor der Prädation durch Kormorane? *Vogelwarte* 48: 15-20.
- Boschert M. & Mäck U. (2010). Aktuelle Bestandssituation und Verbreitung des Kormorans in Baden-Württemberg. Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg, Landespressekonferenz Stuttgart am 19.3.2010.
- Dehus P., Baer J., Billmann H.-P., Blank S. & Berg R. (2008). Bericht zur Vergrämung von Kormoranen in Baden-Württemberg. Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg.
- Deutscher Bundestag (2010). Entwicklung des Kormoranbestandes und Folgen für die Artenvielfalt in heimischen Gewässern. Drucksache 17/980.
- Hölzinger J. (1987). Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). Band 1: Gefährdung und Schutz. 3 Teilbände, Stuttgart (Ulmer).
- Kieckbusch J. (2011). Recent development of the breeding population of the Great Cormorant *Phalacrocorax carbo sinensis* in Germany. Presentation on the 8<sup>th</sup> International Conference on Cormorants 5<sup>th</sup> Meeting of Wetlands International Cormorant Research Group, 24 - 27 November 2011, Medemblik, The Netherlands.
- Kindermann H. (2008). Arbeitsdokument über die Erstellung eines „Europäischen Bestandsmanagementplans für Kormorane“ zur Verringerung deren zunehmender Auswirkungen auf Fischbestände, Fischerei und Aquakultur. Fischereiausschuss.
- Kohl F. (2010). Cormorants in Europe - Development of Breeding Pairs & Total Population Trends per Country. A Documentation of European Anglers Alliance ([www.eaa-europe.org/fileadmin/templates/uploads/Cormorants/2011/CormPopulation\\_Europe\\_issue\\_01.2\\_per\\_2010\\_Oct\\_Uebersetzung\\_DE.pdf](http://www.eaa-europe.org/fileadmin/templates/uploads/Cormorants/2011/CormPopulation_Europe_issue_01.2_per_2010_Oct_Uebersetzung_DE.pdf)).
- Landtag Baden-Württemberg (2010). Schutz der heimischen Fischbestände vor Kormoranen. Drucksache 14/6089.
- LUBW (2011). Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) in Baden-Württemberg - Landesweite Brutbestandserfassung 2011 ([www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/212964/](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/212964/)).
- Mahler U. (2007). Kormoranbrutkolonien in Baden-Württemberg und direkt angrenzenden Gebieten. Schriftliche Mitteilung.
- Suter W. (1993). Kormoran und Fische. Veröffentlichungen aus dem Naturhistorischen Museum Bern Nr. 1, Bern.
- Wetlands International (2008). Cormorants in the western Palearctic - Distribution and numbers on a wider European scale. Wetlands International Cormorant Research Group, Leaflet on the International Internet Website <http://cormorants.freehostia.com/index.htm>.

## Anhang 1

**Tabelle 1:** Ausnahmen/Befreiungen in den Land- und Stadtkreisen der Regierungsbezirke mit Gewässern, Vergrämungszeiträumen, Befristungen sowie Einschränkungen und Bemerkungen.

Regierungsbezirk	Land-, Stadtkreis	Gewässerart	Gewässer	Begrenzung	Zeitraum	Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Freiburg	Breisgau-Hochschwarzwald	Fließgewässer	Rhein	Restrhein ab Unterwasser Stauwehr Märkt von Rhein-km 174,0 bis Rhein-km 216,3 und von Rhein-km 224,0 bis Vollrhein unterhalb des Kulturwehrs Breisach bei Rhein-km 225,3 (Möhlmündung)	16.08. - 15.03.	2013	Bei Vergrämung Mindestabstand von Wasservogelansammlungen (>50 Ex.) von 200 m. Keine Vergrämung an offiziellen Terminen der Wasservogelzählung.
Freiburg	Breisgau-Hochschwarzwald	Fließgewässer	Wutach innerhalb NSG "Wutachschlucht" und "Wutachflühen"	Wutach innerhalb der NSG "Wutachschlucht" und "Wutachflühen"	16.08. - 15.03.	15.03.2013	Vergrämungsabschlüsse im Bereich der Wutach (bis zu einem Abstand v. 100 m v. d. Gewässergrenze) sind vom 16.08. - 15.1. des Folgejahres ohne Einschränkung erlaubt. Vom 16.01. bis 15.03. dürfen Kormorane an Schlafplätzen abgeschossen werden, um eine Tradierung dieser Schlafplätze zu verhindern. Außerhalb von Schlafplätzen dürfen Kormorane in dieser Zeit nur vergrämt werden, wenn mindestens 10 Tiere in der Gruppe angetroffen werden.
Freiburg	Konstanz	Fließgewässer	Rheinauslauf bei Öhningen-Stiegen	Am Rheinauslauf bei Öhningen-Stiegen ist zum Schutz der dortigen Äschenpopulation auf den Laichbänken die Vergrämung erlaubt.	01.09.10 - 15.04.11		An den offiziellen Terminen der Wasservogelzählung darf nicht vergrämt werden. In der Zeit vom 01.08. - 30.08.2010 sowie vom 16.03. - 30.04.2011 dürfen zusätzlich Vergrämungsabschlüsse von Jungvögeln und nicht geschlechtsreifen Nichtbrütern an den Netzen und Reisern erfolgen.

Regierungsbezirk	Land-, Stadtkreis	Gewässerart	Gewässer	Begrenzung	Zeitraum	Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Freiburg	Konstanz	Stehendes Gewässer	Gnadensee	Markelfinger Winkel, Markelfinger See und Untersee östlich der Linie Fehrenhorn-Reichenau/Ladesteg Bermatingen (Schweiz) sowie die Seeflächen innerhalb von Naturschutzgebieten am Gnadensee, Zellersee und übrigen Untersee sind von der Erlaubnis vollständig ausgenommen. Im Bereich des Gnadensees, Zellersees und übrigen Untersees sind Abschüsse in der Zeit vom 1. Sept. 2010 bis zum 15. März 2011 erlaubt. Im markierten Bereich des Zellersees dürfen Vergrämungsdabschüsse nur vom Boot aus im Bereich der gestellten Netze und Fischreiser vorgenommen werden. Im Bereich des Gnadensees und übrigen Untersees dürfen Vergrämungsdabschüsse vom Boot aus oder vom Ufer aus (bis zu einem Abstand von 100 m) erfolgen.	01.09.10 -15.03.11		An den offiziellen Terminen der Wasservogelzählung darf nicht vergrämt werden. In der Zeit vom 01.08. - 30.08.2010 sowie vom 16.03. - 30.04.2011 dürfen zusätzlich Vergrämungsabschüsse von Jungvögeln und nicht geschlechtsreifen Nichtbrütern an den Netzen und Reisern erfolgen.
Freiburg	Konstanz	Stehendes Gewässer	Untersee	Markelfinger Winkel, Markelfinger See und Untersee östlich der Linie Fehrenhorn-Reichenau/Ladesteg Bermatingen (Schweiz) sowie die Seeflächen innerhalb von Naturschutzgebieten am Gnadensee, Zellersee und übrigen Untersee sind von der Erlaubnis vollständig ausgenommen. Im Bereich des Gnadensees, Zellersees und übrigen Untersees sind Abschüsse in der Zeit vom 1. Sept. 2010 bis zum 15. März 2011 erlaubt. Im markierten Bereich des Zellersees dürfen Vergrämungsdabschüsse nur vom Boot aus im Bereich der gestellten Netze und Fischreiser vorgenommen werden. Im Bereich des Gnadensees und übrigen Untersees dürfen Vergrämungsdabschüsse vom Boot aus oder vom Ufer aus (bis zu einem Abstand von 100 m) erfolgen. Am Rheinauslauf bei Öhningen-Stiegen ist zum Schutz der dortigen Äschenpopulation auf den Laichbänken die Vergrämung erlaubt.	01.09.10 - 15.03.11		An den offiziellen Terminen der Wasservogelzählung darf nicht vergrämt werden. In der Zeit vom 01.08. - 30.08.2010 sowie vom 16.03. - 30.04.2011 dürfen zusätzlich Vergrämungsabschüsse von Jungvögeln und nicht geschlechtsreifen Nichtbrütern an den Netzen und Reisern erfolgen.

Regierungsbezirk	Land-, Stadtkreis	Gewässerart	Gewässer	Begrenzung	Zeitraum	Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Freiburg	Konstanz	Stehendes Gewässer	Zeller See	Markelfinger Winkel, Markelfinger See und Untersee östlich der Linie Fehrenhorn-Reichenau/Ladesteg Bermatingen (Schweiz) sowie die Seeflächen innerhalb von Naturschutzgebieten am Gnadensee, Zellersee und übrigen Untersee sind von der Erlaubnis vollständig ausgenommen. Im Bereich des Gnadensees, Zellersees und übrigen Untersees sind Abschüsse in der Zeit vom 1. Sept. 2010 bis zum 15. März 2011 erlaubt. Im markierten Bereich des Zellersees dürfen Vergrämungsabschüsse nur vom Boot aus im Bereich der gestellten Netze und Fischreiser vorgenommen werden. Im Bereich des Gnadensees und übrigen Untersees dürfen Vergrämungsabschüsse vom Boot aus oder vom Ufer aus (bis zu einem Abstand von 100 m) erfolgen.	01.09.10 - 15.03.11		An den offiziellen Terminen der Wasservogelzählung darf nicht vergrämt werden. In der Zeit vom 01.08. - 30.08.2010 sowie vom 16.03. - 30.04.2011 dürfen zusätzlich Vergrämungsabschüsse von Jungvögeln und nicht geschlechtsreifen Nichtbrütern an den Netzen und Reisern erfolgen.
Freiburg	Lörrach	Fließgewässer	Rhein	Restrhein ab Unterwasser Stauwehr Märkt von Rhein-km 174,0 bis Rhein-km 216,3 und von Rhein-km 224,0 bis Vollrhein unterhalb des Kulturwehrs Breisach bei Rhein-km 225,3 (Möhlmündung)	16.08. - 15.03.	2013	Bei Vergrämung Mindestabstand von Wasservogelansammlungen (>50 Ex.) von 200 m. Keine Vergrämung an offiziellen Terminen der Wasservogelzählung.
Freiburg	Lörrach	Fließgewässer	Rhein	Im Bereich des NSG "Kapellengrien" (Rhein-km 183,4 bis Rhein-km 185,8)	16.08. - 15.03.	2013	Bei Vergrämung Mindestabstand von Wasservogelansammlungen (>50 Ex.) von 200 m. Keine Vergrämung an offiziellen Terminen der Wasservogelzählung.
Freiburg	Lörrach	Fließgewässer	Rhein	Rhein-km 170,0 (Landesgrenze zur Schweiz) bis Rhein-km 173,7 (Bereich oberhalb d. Stauwehrs Märkt)	16.08. - 15.03.	2013	Bei Vergrämung Mindestabstand von Wasservogelansammlungen (>50 Ex.) von 200 m. Keine Vergrämung an offiziellen Terminen der Wasservogelzählung.
Freiburg	Ortenaukreis	Anlage	Teichanlage in Ettenheim	Gesamtbereich der Teichanlage	ganzjährig	befristet bis 2015	In der Zeit von 15. April bis 31. Juli sollen vorrangig die Möglichkeiten der nicht letalen Vergrämung genutzt werden. Erforderliche Vergrämungsabschüsse in dieser Zeit dürfen nur von Jungvögeln und nicht geschlechtsreifen Nichtbrütern erfolgen.

Regierungsbezirk	Land-, Stadtkreis	Gewässerart	Gewässer	Begrenzung	Zeitraum	Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Freiburg	Schwarzwald-Baar-Kreis	Fließgewässer	Wutach innerhalb NSG "Wutachschlucht" und "Wutachflühen"	Wutach innerhalb der NSG "Wutachschlucht" und "Wutachflühen"	16.08. - 15.03.	15.3.2013	Vergrämungsabschüsse im Bereich der Wutach (bis zu einem Abstand v. 100 m v. d. Gewässergrenze) sind vom 16.08. - 15.1. des Folgejahres ohne Einschränkung erlaubt. Vom 16.01. bis 15.03. dürfen Kormorane an Schlafplätzen abgeschossen werden, um eine Tradierung dieser Schlafplätze zu verhindern. Außerhalb von Schlafplätzen dürfen Kormorane in dieser Zeit nur vergrämt werden, wenn mindestens 10 Tiere in der Gruppe angetroffen werden.
Freiburg	Waldshut	Fließgewässer	Wutach innerhalb NSG "Wutachschlucht" und "Wutachflühen"	Wutach innerhalb der NSG "Wutachschlucht" und "Wutachflühen"	16.08. - 15.03	15.3.2013	Vergrämungsabschüsse im Bereich der Wutach (bis zu einem Abstand v. 100 m v. d. Gewässergrenze) sind vom 16.08. - 15.1. des Folgejahres ohne Einschränkung erlaubt. Vom 16.01. bis 15.03. dürfen Kormorane an Schlafplätzen abgeschossen werden, um eine Tradierung dieser Schlafplätze zu verhindern. Außerhalb von Schlafplätzen dürfen Kormorane in dieser Zeit nur vergrämt werden, wenn mindestens 10 Tiere in der Gruppe angetroffen werden.
Karlsruhe	Enzkreis	Fließgewässer	Enz	Enzabschnitt im Bereich des NSG "Enztal zwischen Niefern und Mühlacker"	unbekannt	15.3.2011	Genauere Daten wurden der FFS nicht zur Verfügung gestellt.
Karlsruhe	Karlsruhe	Fließgewässer	Langes Loch	Langes Loch auf Gemarkung Leopoldshafen	unbekannt	15.3.2011	Genauere Daten wurden der FFS nicht zur Verfügung gestellt.
Karlsruhe	Karlsruhe	Fließgewässer	Niederauwasser	Gemarkung Leopoldshafen	unbekannt	15.3.2011	Genauere Daten wurden der FFS nicht zur Verfügung gestellt.
Karlsruhe	Karlsruhe	Stehendes Gewässer	Mittelgründloch	Gemarkung Linkenheim	unbekannt	15.3.2011	Genauere Daten wurden der FFS nicht zur Verfügung gestellt.
Stuttgart	Heilbronn	Fließgewässer	Jagst	1. Ab Brücke Ilshofen-Hessenau bis zur Mündung in den Neckar mit Ausnahmen folgender Strecken: Im Bereich Langenburg (Einmündung Stechbergklinge bis Einmündung Schindbach) 2. Im Bereich Mulfingen-Dörzbach (Brücke Mulfingen bis Brücke Dörzbach) 3. Im Bereich Krautheim-Schöntal (Brücke Gommersdorf bis Kläranlage Schöntal)	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	

Regierungsbezirk	Land-, Stadtkreis	Gewässerart	Gewässer	Begrenzung	Zeitraum	Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Stuttgart	Heilbronn	Fließgewässer	Kessach	Ab der Grenze der Regierungsbezirke Stuttgart/Karlsruhe, d.h. vom Damm des Feldweges (nördlich des Sportplatzes) in Oberkessach 1205 m kessachaufwärts, bis Mündung in die Jagst.	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	
Stuttgart	Heilbronn	Fließgewässer	Kocher	Autobahnbrücke bis Kocher auf Höhe der Straße Am Brechthaus in Neuenstadt am Kocher	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	
Stuttgart	Heilbronn	Fließgewässer	Seckach	Ab der Grenze der Regierungsbezirke Stuttgart/Karlsruhe (Brücke Senefeld) bis Mündung in die Jagst.	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	
Stuttgart	Hohenlohekreis	Fließgewässer	Jagst	Jagst mit Ausnahme des Bereiches Brücke Mulfingen - Brücke Dörzbach	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	
Stuttgart	Hohenlohekreis	Fließgewässer	Kocher	1. Engstelle zwischen Kocher und L 1045, nordwestl. Weilersbach (LK Schwäbisch Hall) bis Kocherbrücke Kocherstetten (Hohenlohekreis) 2. Wehr Buchenmühle bis Sportgelände Künzelsau 3. Kocherbrücke beim Scheurachshof/ Künzelsau bis westl. Ende der Straße Tuchbleiche in Sindringen 4. Kläranlage Ohrnberg bis zur Kocherbrücke der L 1045 bei Harthausen	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	
Stuttgart	Hohenlohekreis	Fließgewässer	Kupfer	Von Kupferzell bis zur Mündung in den Kocher	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	
Stuttgart	Hohenlohekreis	Fließgewässer	Ohm	Von Cappel bis zur Mündung in den Kocher	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	
Stuttgart	Schwäbisch Hall	Fließgewässer	Brettach	Von Adolzfurt bis zur Mündung in den Kocher	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	
Stuttgart	Schwäbisch Hall	Fließgewässer	Bühler	1. Heilberg/ Bühlerzell bis Brücke Crailsheimer Straße in Obersontheim 2. Gewässerstrecke zwischen der Landkreisgrenze zum Ostalbkreis und bis zur Bühlerbrücke bei der Mühle Heilberg	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	
Stuttgart	Schwäbisch Hall	Fließgewässer	Jagst	1. Ab Brücke Ilshofen-Hessenau bis zur Mündung in den Neckar mit Ausnahmen folgender Strecken: Im Bereich Langenburg (Einmündung Stechbergklinge bis Einmündung Schindbach) 2. Im Bereich Mulfingen-Dörzbach (Brücke Mulfingen bis Brücke Dörzbach) 3. Im Bereich Krautheim-Schöntal (Brücke Gommersdorf bis Kläranlage Schöntal)	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	

Regierungsbezirk	Land-, Stadtkreis	Gewässerart	Gewässer	Begrenzung	Zeitraum	Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen
Stuttgart	Schwäbisch Hall	Fließgewässer	Kocher	<p>1. Engstelle zwischen Kocher und L 1045, nordwestl. Weilersbach (LK Schwäbisch Hall) bis Kocherbrücke Kocherstetten (Hohenlohekreis)</p> <p>2. Kocherbrücke Münster bis Kocherbrücke Schlossstraße in Gaildorf</p> <p>3. Kocherbrücke Steinbacher Straße (L 1055) bis Brücke beim Sportplatz Schwäbisch Hall</p> <p>4. Kocherbrücke zwischen Fohlenweide und E-Werk unterhalb des Neubergs bei Gelbingen bis zur Engstelle Kocher zu L 1045, unterhalb Kläranlage bei Enslingen</p> <p>5. Campingplatz Braunsbach bis zur Kocherbrücke bei Steinkirchen</p> <p>6. Gewässerstrecke ab der Landkreisgrenze zum Ostalbkreis und Flst. 90/1, Gemarkung Unterrot, Mündung Kocheraltwasser westl. v. Bröckingen</p>	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	
Stuttgart	Schwäbisch Hall	Fließgewässer	Rot	<p>1. Einmündung Mühlkanal der Oberen Kornberger Sägmühle bis Hammerschmiede/ Sägmühle</p> <p>2. Sportplatz Oberrot bis Kläranlage unterhalb Hausen</p> <p>3. Gewässerstrecke zwischen der Landkreisgrenze zum Rems-Murrkreis und Wielandsweiler (Einmündung Rötensbach)</p>	01.09. - 15.03.	befristet bis 2011	
Tübingen	Alb-Donau-Kreis	Fließgewässer	Blau	Blau im Bereich Arnegg	16.09. - 15.03.	befristet bis 15.03.2014	Ausgenommen ist das Naturschutzgebiet "Arnegger Ried" einschließlich des an das Naturschutzgebiet angrenzenden Gewässerabschnitts

Tabelle 1: Anzahl der Vergrämungsabschüsse in den Land- und Stadtkreisen.

	Vergrämungs- abschüsse	davon an		
		Fließgewässern	Stehenden Gewässern	Teichwirtschaft- lichen Anlagen
<b>RP Karlsruhe</b>				
Calw	12	12		
Enzkreis	76	67	5	4
Freudenstadt	13	13		
Karlsruhe	191	155	36	
Rastatt	27	20	7	
Rhein-Neckar-Kreis	7	7		
Stadtkreis Mannheim	3	3		
Stadtkreis Pforzheim	10	10		
<b>Summe</b>	<b>339</b>	<b>287</b>	<b>48</b>	<b>4</b>
<b>RP Stuttgart</b>				
Esslingen	70	68	2	
Göppingen	13	13		
Heidenheim	16	14	2	
Heilbronn	91	86	5	
Hohenlohekreis	54	54		
Ludwigsburg	118	54	64	
Main-Tauber-Kreis	75	69	6	
Ostalbkreis	43	43		
Rems-Murr-Kreis	6	1	5	
Schwäbisch Hall	37	35	2	
Stadtkreis Stuttgart	12	12		
<b>Summe</b>	<b>535</b>	<b>449</b>	<b>86</b>	
<b>RP Freiburg</b>				
Breisgau-Hochschwarzwald	28	28		
Emmendingen	47	32	15	
Konstanz	130	30	100	
Lörrach	111	111		
Ortenaukreis	292	113	105	74
Rottweil	40	23	2	15
Schwarzwald-Baar-Kreis	3	3		
Waldshut	37	28		9
<b>Summe</b>	<b>688</b>	<b>368</b>	<b>222</b>	<b>98</b>
<b>RP Tübingen</b>				
Alb-Donau-Kreis	95	95		
Biberach	25	25		
Ravensburg	18	17	1	
Reutlingen	23	23		
Sigmaringen	75	75		
Tübingen	35	4	31	
Zollernalbkreis	5	5		
Stadtkreis Ulm	21	7	14	
<b>Summe</b>	<b>297</b>	<b>251</b>	<b>46</b>	
<b>Summe Baden-Württemberg</b>	<b>1859</b>	<b>1355</b>	<b>402</b>	<b>102</b>

**Verordnung der Landesregierung  
zum Schutz der natürlich vorkommenden  
Tierwelt und zur Abwendung erheblicher  
fischereiwirtschaftlicher Schäden  
durch Kormorane  
(Kormoranverordnung – KorVO)**

Vom 20. Juli 2010

Auf Grund von § 45 Abs.7 Satz 1 Nr.1 und 2 und Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

§ 1

*Ausnahme vom Tötungsverbot für Kormorane*

(1) Zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden wird abweichend von § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG gestattet, Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu töten.

(2) Das Töten von Kormoranen darf nicht erfolgen, wenn weniger schädigende Maßnahmen dauerhaft geeignet sind, die natürlich vorkommende Tierwelt zu schützen oder erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden abzuwenden.

§ 2

*Örtliche und zeitliche Vorgaben*

(1) Kormorane dürfen nur auf oder an Gewässern sowie bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, Fisch-

haltung und Fischzucht und in einem Abstand von bis zu 200 Metern hierzu durch Abschuss getötet werden.

(2) Von der Gestattung nach § 1 Abs.1 ausgenommen sind Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten, Naturdenkmale, Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37), befriedete Bezirke nach § 3 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes sowie sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(3) Der Abschuss ist nur zulässig vom 16. August bis zum 15. März und eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang.

§ 3

*Abschussberechtigte, Inbesitznahme,  
Vermarktungsverbot*

(1) Zum Abschuss berechtigt sind

1. Personen, die in den in § 2 Abs.1 genannten Bereichen jagdausübungsberechtigt sind und einen gültigen Jagdschein besitzen, und, mit deren Zustimmung, Personen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins oder der Erlaubnisse nach § 10 des Waffengesetzes (WaffG) sind und
2. Betreiber von bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und der Fischzucht oder deren Beauftragte für den Bereich ihres Betriebsgeländes, sofern sie im Besitz eines gültigen Jagdscheins oder der Erlaubnisse nach § 10 WaffG sind.

Bei der Beantragung von Erlaubnissen nach § 10 WaffG ist ein Sachkundenachweis über ausreichende Kenntnisse zur Tötung von Kormoranen vorzulegen.

(2) Der Abschuss von Kormoranen durch Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind, gilt nicht als befugte Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG.

(3) Erlegte Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Abs.2 Satz 1 Nr.1 BNatSchG ausgenommen. Die Vermarktungsverbote des § 44 Abs.2 Satz 1 Nr.2 BNatSchG bleiben unberührt.

(4) Der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg oder anderen Forschungseinrichtungen des Landes sind auf Anforderung einzelne Tiere für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 4

*Beachtung der Bestimmungen des Artenschutzes und  
der Jagd, Berichtspflicht*

(1) Die Verbote, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) sowie die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte nach § 4 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung bleiben unberührt.

(2) Die jagdrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Verbot der Verwendung bleihaltiger Schrotmunition an Gewässern, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Anzahl der erlegten Kormorane, Erlegungsdatum, Gewässer, Gewässerart und bei beringten Vögeln die Ringnummer sind der unteren Jagdbehörde nach Abschluss der Vergrämungsperiode bis spätestens 15. April auf dem Einlegeblatt zur jagdlichen Streckenliste (§ 27 Abs. 6 des Landesjagdgesetzes) mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch den Jagdausübungsberechtigten und im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 durch den Betreiber.

#### § 5

*Beschränkung des Abschusses,  
Entzug der Abschussbefugnis,  
Zulassung weiterer Ausnahmen und Befreiungen*

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann den Abschuss von Kormoranen an bestimmten Gewässern oder Gewässerstrecken sowie in örtlicher und zeitlicher Hinsicht beschränken oder verbieten.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann die Berechtigung zum Abschuss (§ 3 Abs. 1 Satz 1) entziehen, wenn gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstoßen oder von der Berechtigung missbräuchlicher Gebrauch gemacht wird.

(3) Die höhere Naturschutzbehörde kann weitere Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zulassen oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilen.

#### § 6

*Beobachtung der Bestandsentwicklung*

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz beobachtet durch geeignete Maßnahmen die Bestandsentwicklung des Kormorans in Baden-Württemberg.

#### § 7

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kormoranverordnung vom 4. Mai 2004 (GBI. S. 213) außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Juli 2010

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	STÄCHELE
PFISTER	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg  
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

### Regierungspräsidien

- Höhere Naturschutzbehörden -
- Fischereibehörden -
- Obere Waffenbehörden -
- Obere Jagdbehörden -

Stuttgart 20.10.2010

Name Ludwig Müller

Durchwahl 0711/126-2396

E-Mail ludwig.mueller@uvm.bwl.de

Aktenzeichen 26-8853.51 Kormoran

(Bitte bei Antwort angeben!)

### Untere Verwaltungsbehörden

der Land- und Stadtkreise

- untere Naturschutzbehörden
- untere Waffenbehörden
- untere Jagdbehörden

### Untere Waffenbehörden

der Großen Kreisstädte  
und Verwaltungsgemeinschaften

Fischereiforschungsstelle des  
Landes Baden-Württemberg

Landesamt für Umwelt,  
Messungen und Naturschutz

### nachrichtlich:

Innenministerium

- Oberste Waffenbehörde -

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung  
und Verbraucherschutz

- Oberste Fischereibehörde -

Wildforschungsstelle

des Landes Baden-Württemberg

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@uvm.bwl.de

www.uvm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Vogelwarte Radolfzell

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Landesnaturaenschutzverband  
Baden-Württemberg e. V.

Landesfischereiverband  
Baden-Württemberg e. V.

Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

**Gemeinsame Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und des Innenministeriums zur Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 (GBl. S. 528) und zum Begriff "Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt" (§ 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG)**

## I. Hinweise zur Neufassung der Kormoranverordnung

### 1. Allgemeines

Die Neufassung der Kormoranverordnung (KorVO) vom 20. Juli 2010 (GBl. S. 528) ist am 7. August 2010 in Kraft getreten. Sie löst die am gleichen Tage außer Kraft getretene Kormoranverordnung vom 4. Mai 2004 (GBl. S. 213) ab.

Gegenüber der KorVO von 2004 sind folgende wesentlichen Änderungen hervorzuheben:

- Die zum Kormoranabschuss Berechtigten können an allen nicht durch § 2 Abs. 2 ausgenommenen Gewässerstrecken des Landes zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden Vergrämungsabschüsse durchführen. Die Festsetzung von Gewässern und Gewässerstrecken durch die unteren Verwaltungsbehörden, innerhalb derer Vergrämungsabschüsse durchgeführt werden können, entfällt.
- Die Vergrämungszone entlang von Gewässern ist von seither 100 Meter auf 200 Meter erweitert worden.
- Zusätzlich zu den seitherigen Restriktionsgebieten (europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und befriedete Bezirke gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes) sind sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die Kernzonen der Biosphärengebiete (§ 28 NatSchG) von der allgemeinen Zulassung der Kormoranvergrämung ausgenommen.
- Kormorane dürfen ab 16. August bis 15. März (seither 16. September bis 15. März) geschossen werden und der tageszeitliche Vergrämungszeitraum wurde auf eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang ausgeweitet.
- Zum Kormoranabschuss an Gewässern sind mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten künftig auch Personen ohne Jagdschein berechtigt, sofern sie im Besitz der waffenrechtlichen Erlaubnisse (§ 10 WaffG) sind.
- Betreibervon bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, der Fischhaltung und der Fischzucht und deren Beauftragte sind, sofern sie die waffenrechtlichen Erlaubnisse vorweisen können, für den Bereich ihres Betriebsgeländes ebenfalls abschlussberechtigt.

- Die höhere Naturschutzbehörde kann den Kormoranabschuss an bestimmten Gewässern oder Gewässerstrecken beschränken oder verbieten.
- Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz führt ein Monitoring zur Bestandsentwicklung des Kormorans in Baden-Württemberg durch.

## **2. Hinweise im Einzelnen**

### **§ 1 Ausnahme vom Tötungsverbot für Kormorane**

Mit Absatz 2 dieser Vorschrift wird Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie und § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Rechnung getragen, wonach Ausnahmen vom Tötungsverbot für besonders geschützte Tierarten nur zulässig sind, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt. Als "milderes Mittel" kommen Vergrämungsmaßnahmen in Betracht, die ein Fernhalten bzw. Vertreiben von Kormoranen ohne gezielte, tödliche Schussabgabe bewirken. Hierzu zählen insbesondere das Überspannen von hierfür geeigneten kleineren bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft und Fischzucht und unter bestimmten Bedingungen auch optische und akustische Vergrämungsmethoden.

Zur Verringerung der Verletzungsgefahr für Vögel sollen Teichüberspannungen nach Möglichkeit mit Einzelfäden erfolgen. Feinfädige Netze sollen insbesondere in der Nähe von Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz nicht zum Einsatz kommen.

Optische und akustische Vertreibungsmaßnahmen haben wegen des Gewöhnungseffekts meist keine dauerhafte Wirkung und müssen dann verstärkt und variiert werden. Deshalb können diese Maßnahmen zu Kollisionen mit dem Verbot erheblicher Störungen europäischer Wasservogelarten oder anderer streng geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen. Sie sollten daher nur für kleinere Teichwirtschaften in Betracht gezogen werden oder in Fällen, in denen andere Vergrämungsmethoden nicht anwendbar sind.

### **§ 2 Örtliche und zeitliche Vorgaben**

In Naturschutzgebieten, europäische Vogelschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern und Kernzonen von Biosphärengebieten kann eine Kormoranvergrämung auch weiterhin nur aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung der höheren Natur-

schutzbehörde nach eingehender Einzelfallprüfung zugelassen werden. Bei europäischen Vogelschutzgebieten kommt hinzu, dass vor der Zulassung von Vergrämnungsmaßnahmen deren Verträglichkeit für betroffene Vogelarten zu prüfen ist.

In befriedeten Bezirken, auf überbauten Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und auf Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Vergrämnungsabschüsse nicht zugelassen.

### **§ 3 Abschussberechtigte, Inbesitznahme, Vermarktungsverbot**

#### **Zu Absatz 1**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KorVO können neben Jagdscheininhabern auch Personen ohne Jagdschein Vergrämnungsabschüsse auf oder an den Gewässern des betreffenden Jagdbezirks durchführen, sofern sie im Besitz der Erlaubnisse nach § 10 des Waffengesetzes (WaffG) sind und der Jagdausübungsberechtigte seine Zustimmung erteilt hat. Für die Erteilung der Erlaubnisse nach § 10 WaffG ist die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten schriftlich gegenüber der zuständigen unteren Waffenbehörde nachzuweisen.

Betreiber bewirtschafteter Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischzucht oder deren Beauftragte ohne gültigen Jagdschein müssen ebenfalls die notwendigen waffenrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 WaffG besitzen. Diese Möglichkeit der Durchführung von Kormoranabschüssen wird jedoch auf das eigene Betriebsgelände beschränkt. Für die Erteilung der Erlaubnisse nach § 10 WaffG ist die Beauftragung durch den Betreiber von bewirtschafteten Anlagen schriftlich gegenüber der zuständigen unteren Waffenbehörde nachzuweisen.

Zum Kormoranabschuss berechnigte Personen ohne gültigen Jagdschein erhalten die Erlaubnisse gem. § 10 des Waffengesetzes (WaffG) bei der unteren Waffenbehörde. Es handelt sich dabei im Einzelnen um

- die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe,
- die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition,
- die Erlaubnis zum Führen der Schusswaffe,
- die Erlaubnis zum Schießen mit der Schusswaffe.

Für zum Kormoranabschuss berechnigte Personen ohne gültigen Jagdschein dürfte in der Regel eine Jagdwaffe für Schrotmunition (Flinte) ausreichen. Der Schrotschuss ermöglicht ein tierschutzgerechtes Töten von Kormoranen und hält die Gefährdung der Umgebung im Gegensatz zum Kugelschuss in Grenzen.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnisse gem. § 10 WaffG an zum Kormoranabschuss berechnigte Personen ohne gültigen Jagdschein ist neben den übrigen waffenrechtlichen Voraussetzungen der Nachweis einer ausreichenden Sachkunde über Waffenrecht, Waffentechnik und Föhren von Schrotwaffen, praktisches Flintenschießen, Ansprechen und Biologie des Kormorans und anderer Wasservögel sowie Tier- und Naturschutzrecht. Diese Sachkunde wird durch den erfolgreichen Besuch eines Lehrgangs mit Abschlussprüfung bei der Landesjagdschule oder einer anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätte erworben. Für die Einzelheiten der Ausbildung und Prüfung ergehen gesonderte Hinweise.

#### **Zu Absatz 2**

Mit dem Hinweis, dass der Kormoranabschuss durch Personen ohne Jagdschein keine befugte Jagdausübung ist, wird klargestellt, dass für diesen Personenkreis die mit der befugten Jagdausübung verbundenen Rechte der Jagdscheininhaber, insbesondere die Rechte nach § 13 Abs. 6 Satz 1 WaffG, nicht gelten. Der Gebrauch der Schusswaffe ist ausschließlich begrenzt auf Handlungen in Zusammenhang mit der Tötung von Kormoranen, einschließlich des Übungsschießens auf geeigneten Schießstätten.

#### **Zu Absatz 3**

Getötete Kormorane können abweichend von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG durch die zum Abschuss berechnigten Personen in Besitz genommen, be- und verarbeitet (z. B. auch präpariert) werden.

Dagegen ist jegliches entgeltliches Inverkehrbringen geschossener Kormorane (Verkauf, Kauf, Tausch usw.) verboten (vgl. den Hinweis auf § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Die kostenlose Abgabe erlegter Kormorane an Dritte ist jedoch zulässig.

#### **Zu Absatz 4**

Neben der Fischereiforschungsstelle könnten beispielsweise die Vogelwarte Radolfzell oder die Wildforschungsstelle Bedarf an geschossenen Kormoranen haben.

## **§ 4 Beachtung der Bestimmungen des Artenschutzes und der Jagd, Berichtspflicht**

### **Zu Absatz 1**

Die zum Abschuss von Kormoranen Berechtigten tragen eigenverantwortlich dafür Sorge, dass erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und das Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten im Zusammenhang mit Vergrämnungsmaßnahmen vermieden werden.

### **Zu Absatz 2**

Obwohl es sich bei der letalen Kormoranvergrämung nicht um Jagdausübung im Sinne des Jagdrechts handelt, sind die Grundsätze der Waidgerechtigkeit und damit auch des Tierschutzes, die für die Erlegung von Federwild gelten, auch bei der Durchführung von Kormoran-Vergrämnungsmaßnahmen zu beachten.

Hierzu gehört, dass Kormorane, die angeschossen wurden, unverzüglich erlegt werden müssen, um sie vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren (§ 22a Abs. 1 BJagdG). § 21 Satz 1 LJagdG findet keine Anwendung.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BJagdG, wonach an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören und das Leben von Menschen gefährden würde, nicht gejagt werden darf, ist entsprechend anzuwenden.

### **Zu Absatz 3**

Die unteren Jagdbehörden leiten die Abschussmeldungen bis zum 31. Mai des gleichen Jahres an die Fischereiforschungsstelle, Argenweg 50/1, 88085 Langenargen, EMail: [poststelle-ffs@lazbw.bwl.de](mailto:poststelle-ffs@lazbw.bwl.de), zur landesweiten Auswertung weiter.

## **§ 5 Beschränkung des Abschusses, Entzug der Abschussbefugnis**

### **Zu Absatz 1**

Insbesondere in den Fällen, in denen sich der Kormoranbestand so stark verringert hat, dass ein langfristiges Überleben dieser Vogelart in Baden-Württemberg in Frage gestellt ist, kann die höhere Naturschutzbehörde steuernd in die allgemeine Zulassung des Kormoranabschusses eingreifen. Sie kann letale Vergrämnungsmaßnahmen an einzelnen Gewässern, Gewässerstrecken oder auch Gewässersystemen in zeitli-

cher oder räumlicher Hinsicht beschränken und auf diese Weise dafür Sorge tragen, dass ausreichende Rückzugs- und Regenerationsräume an geeigneten Gewässern oder Gewässerstrecken für den Kormoran zur Verfügung stehen. Die Datengrundlage für entsprechende Entscheidungen bilden unter anderem die Beobachtungen der LUBW zur Bestandsentwicklung (§ 6).

### **Zu Absatz 2**

Die untere Naturschutzbehörde hat die Möglichkeit, Berechtigten, die Vergrämnungsmaßnahmen in missbräuchlicher Weise ausüben, indem sie beispielsweise gegen Bestimmungen des Tierschutz-, Naturschutz- oder des Waffenrechts verstoßen oder ihrer Berichtspflicht betreffend den Abschuss von Kormoranen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Befugnis zum Abschuss zu entziehen. Dies ist der Waffenbehörde mitzuteilen, sofern Abschussberechtigten, die nicht Jagdscheininhaber sind, Erlaubnisse nach § 10 WaffG erteilt wurden.

### **Zu Absatz 3**

Es wird klargestellt, dass die höheren Naturschutzbehörden die Möglichkeit haben, weiter gehende Abweichungen auf dem Wege der naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuzulassen. So können beispielsweise in Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und in anderen Bereichen, die gemäß § 2 Abs. 2 von der allgemeinen Erlaubnis der Kormoranvergrämung ausgenommen sind, Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zugelassen werden.

## **§ 6 Beobachtung der Bestandsentwicklung**

Um die Auswirkungen der Neuausrichtung des Kormoranmanagements auf die Kormorangesamtpopulation im Zuge der novellierten Kormoranverordnung außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten beurteilen zu können und den höheren Naturschutzbehörden Entscheidungshilfen im Hinblick auf ggf. notwendig werdende Beschränkungen des Kormoranabschlusses an die Hand zu geben (§ 5 Abs. 1), ist neben der jährlichen Ermittlung der Abschusszahlen (§ 4 Abs. 3) ein landesweites Monitoring des Kormoranbestands erforderlich, dessen Ergebnisse einmal jährlich von der LUBW in einem Bericht zusammengefasst werden.

Die Kormoranabschüsse außerhalb und innerhalb der Schutzgebiete werden mit den Ergebnissen der regelmäßigen Fischbestandsuntersuchungen in einem Bericht der Fischereiforschungsstelle zusammengefasst. In der Arbeitsgruppe "Kormoran und

Fischartenschutz" werden die Berichte der LUBW und der Fischereiforschungsstelle diskutiert. Die Fischereiforschungsstelle berichtet hierzu dem MLR und dem UVM.

## **II. Hinweise zum Begriff "Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt" (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)**

### **1. Ausgangslage**

Wesentliche Vorkommen schützenswerter Fischbestände, z. B. von Äsche, Strömer und Lachs, befinden sich in Gewässern, die in europäischen Vogelschutzgebieten und/oder Naturschutzgebieten liegen. Diese Schutzgebiete sind von den Regelungen zum Kormoranabschuss durch die Kormoranverordnung ausgenommen. Es können jedoch im Einzelfall Maßnahmen durch naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Nach der Naturschutzzuständigkeitsverordnung sind hierfür die höheren Naturschutzbehörden zuständig.

Für Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss eine der beiden Voraussetzungen vorliegen, die aber auch gleichzeitig auftreten können:

- Es drohen erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG). Hierfür genügt es, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage einzelner fischereiwirtschaftlicher Betriebe kommt (vgl. VG Freiburg, Urt. vom 17.02.2009, Az.: 3 K 805/08, S. 12).
- Die natürlich vorkommende Tierwelt muss vor Schäden durch Kormorane geschützt werden (§ 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG). Dies betrifft seltene oder bedrohte Fischarten wie beispielsweise Strömer, Lachs, Seeforelle, Bitterling und Äsche, deren Bestandssituation durch Kormoranfraß weiter verschlechtert werden kann, oder eine Verringerung des natürlich vorkommenden Fischbestands unter das zur nachhaltigen Bestandserhaltung erforderliche Maß. Bedrohte Fischarten sind insbesondere solche, die in der Roten Liste Baden-Württembergs zumindest als gefährdete Fischarten geführt werden.

Der weit überwiegende Teil der Gewässer Baden-Württembergs wird durch Angelfischerei genutzt. Deshalb kann im Regelfall nur das Tatbestandsmerkmal "Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt" für Ausnahmeentscheidungen herangezogen werden. Dieses Tatbestandsmerkmal setzt voraus, dass sich eine geschützte Art (vorliegend der Kormoran) so stark ausbreitet, dass andere natürlich vorkommende Arten verdrängt oder gar vernichtet zu werden drohen. Wie die Verwaltungspraxis zeigt, bedarf es bei der Frage, welche Angaben zu erbringen sind, um die Bedrohung der natürlich vorkommenden Fischarten und Fischbestände darzustellen und nachzuweisen, näherer Hinweise. Mit diesen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern der Naturschutz- und der Fischereiverwaltung abgestimmten Empfehlungen werden die Angaben zusammen gefasst, mit denen die Bedrohung natürlich vorkommender Fischarten und Fischbestände belegt werden sollten.

## **2. Angaben zum Nachweis der Bedrohung der natürlich vorkommenden Fischarten und Fischbestände durch Kormorane**

### **2.1 Angaben zur Kormoranpräsenz**

Es sind Angaben zur Anzahl der Kormorane und zur Entwicklung des Kormoranbestands (z. B. Schlafplätze, Brutkolonien im Umkreis, Brutpaare, Winterbestand, Sommerbestand, Anzahl einfallender Kormorane, Kormorantage, d. h. Summe der Tage x Anzahl Kormorane im Gewässerabschnitt je Monat) bezogen auf das betreffende Gewässer oder den betreffenden Gewässerabschnitt vorzulegen.

Folgende Nachweise können dabei herangezogen werden:

- Zählungen (z. B. amtliche, auch nach § 6 KorVO, gutachtliche, von Naturschutzverbänden, Berufsfischern oder Angelvereinen)
- Befragungen kompetenter Personen.

### **2.2 Fischarten und Fischbestände**

Anzugeben ist, welche Fischarten und Fischbestände im betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitt vorhanden sind und derzeit oder voraussichtlich vom Kormoran bedroht oder beeinträchtigt werden.

Folgende Nachweise können dabei herangezogen werden:

- Monitoring-Ergebnisse (Kormoran-Monitoring, WRRL-Befischungen, FFH-Befischungen, weitere Befischungen im Einzelfall)
- Fischbestandserhebungen aus anderen Quellen (z. B. Elektro-Fischerei oder eine für das Gewässer oder den Gewässerabschnitt besser geeignete Methode; Auszug aus dem Fischartenkataster)
- potenzielle natürliche Fischfauna, z. B. Expertenwissen, Referenzbiozönose der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Nach der WRRL wurde für jeden Wasserkörper der potenziell natürliche Fischbestand (Artenliste und Prozentanteil der einzelnen Arten am Gesamtbestand) erstellt
- Fangstatistik (möglichst über mehrere Jahre, wenn vorhanden, auch aus Zeit vor dem ersten Kormoraneinflug)
- Im Einzelfall: Kenntnisse/Wissen ortsansässiger Personen (z. B. über Laichplätze oder Winterlager).

### **2.3 Zusammenhang zwischen Kormoranpopulation und Bedrohung der natürlich vorkommenden Fischarten und -bestände und Intensität des Prädationsdrucks durch Kormorane**

Der Zusammenhang zwischen der Kormoranpopulation und der Bedrohung der natürlich vorkommenden Fischarten und Fischbestände und die Intensität des Prädationsdrucks durch den Kormoran können mit folgenden Nachweisen belegt werden:

- Durch Untersuchungsergebnisse nachgewiesene Rückgänge der natürlich vorkommenden Fischbestände seit Auftreten des Kormorans im betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitt
- Entsprechende Untersuchungsergebnisse aus einem nach Gewässerstruktur/Größe/Fischregion und Kormoraneinflug vergleichbaren Gewässerabschnitt; hierbei muss belegt werden, dass ein Analogieschluss statthaft ist (Kriterien für die Verwendbarkeit der Daten aus anderen Gewässern wie Gewässerstruktur, Größe des Gewässers usw. sollten dargestellt werden)
- Faktische Belege des Verursachungsbeitrags des Kormorans, z. B. verletzte Fische, Schädigungen im Altersaufbau, Beobachtung der Kormoranjagd, Rückgang/Fehlen der Leitfischarten, stark ausgedünnte Fischbestände
- Durch Fangstatistik (Aufzeichnung des Fangertrags eines Gewässers möglichst detailliert, zumindest nach Arten aufgeschlüsselt) nachgewiesene Rückgänge
- Angaben zur Relation Kormoranauftreten (Kormorantage) zum Fischbestand

- Ein Zusammenhang zwischen dem Auftreten des Kormorans und der Bedrohung von natürlich vorkommenden Fischarten und -beständen kann auch vorliegen, wenn noch keine Nachweise einer Schädigung der Fischpopulationen erbracht werden können. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Kormoranpopulation im Umfeld des betroffenen Gewässers erheblich zunimmt und das Gewässer seltene oder bedrohte Fischarten beherbergt, die zum Beutespektrum des Kormorans gehören. Bedroht werden können beispielsweise Laichplätze oder Winterlager von seltenen oder bedrohten Fischarten.

#### **2.4 Prüfung anderer Ursachen für die Beeinträchtigung natürlich vorkommender Fischarten und Fischbestände**

Zu prüfen sind ferner andere realistische Verursachungsbeiträge, die einen konkreten Hintergrund haben, wie Gewässerverunreinigung, Gewässererwärmung, Gewässermorphologie, Verbauungen von Gewässern oder die Wasserführung. Nicht in die Prüfung einbezogen werden dürfen dagegen lediglich theoretisch denkbare Verursachungsbeiträge (vgl. auch Rechtsgedanke in BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Rz. 58 ff).

#### **2.5 Qualität der Nachweise; Gesamtbewertung**

Nicht alle aufgeführten Nachweise zu den jeweiligen Prüfungskomplexen sind kumulativ erforderlich, ein Nachweis zum jeweiligen Fragenkomplex kann ausreichen. Es sollen Daten mit Quellennachweisen vorgelegt werden.

Die vorhandenen Primärdaten zu Untersuchungsergebnissen, fachlichen Stellungnahmen und gutachterlichen Äußerungen sind der Naturschutzbehörde vorzulegen und erforderlichenfalls fachlich zu erläutern.

Die Anerkennung der Nachweise und die Gesamtbewertung des Vorliegens des Tatbestandsmerkmals "zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt" ist eine Frage der Würdigung durch die für die Entscheidung zuständige höhere Naturschutzbehörde.

gez. Martin Eggstein